

# **Ausschluss Schulbesuch bei konkreter Gefahr (§54 SG NRW)**

**Beitrag von „Bolzbold“ vom 8. Dezember 2022 17:39**

"Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines regelmäßig zu überprüfenden amtsärztlichen Gutachtens. Bei Gefahr im Verzug ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen. Bei einem vorläufigen Ausschluss ist das amtsärztliche Gutachten unverzüglich nachträglich einzuholen."

Der erste Satz könnte sich auf Auffälligkeiten bei Schülern vor allem mit psychischen Störungen beziehen, die "unkontrollierbar" sind.

Der zweite Satz dient m.E. primär der Seuchenbekämpfung und -prävention.

Das Gutachten wird über die Schule eingeholt - vgl. auch § 58 Abs. 9 SchulG.

Das sind jetzt meine Vermutungen auf der Basis meiner Erfahrungen aus der Behörde.